

§ 36 GenG

GenG - Genossenschaftsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.07.2024

Die Genossenschaft wird aufgelöst:

1. durch Ablauf der im Genossenschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2. durch einen Beschluß der Genossenschaft;
3. durch Eröffnung des Concurses.

(Anm.: Z 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 104/2006)

In Kraft seit 18.08.2006 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at